

**Satzung für das
Jugendparlament der Stadt Kaarst
vom 10.02.2022
in der Fassung der 1. Änderung vom 12.07.2024**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Satzung beschlossen, durch Ratsbeschluss geändert am 27.06.2024:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 Sozialgesetzbuch VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

**§ 1
Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kaarster Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Steigerung der Lebensqualität von jungen Menschen in einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt beitragen.

(2) Das Jugendparlament der Stadt Kaarst

- fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse.
- soll im Interesse aller Kaarster Kinder und Jugendlichen sprechen und tätig werden.
- kann auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen, und diese aktiv in die Kommunalpolitik und das gesellschaftliche Leben der Stadt Kaarst hineinbringen.
- bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben und trägt zur politischen Aufklärung und Bildung bei.

**§ 2*
Zusammensetzung und Amtszeit des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament besteht aus mindestens 9 und maximal 17 gewählten Kindern und Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. In begründeten Ausnahmen kann analog der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst davon abgewichen werden.

(3) Aus der Nachrückerliste wird ein Vertretungspool aus 3-4 Mitgliedern zusammengestellt, die bei längerem Ausfall eines Mitgliedes, dieses im Jugendparlament vertreten.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen

(1) Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Kaarster Kinder und Jugendlichen entgegen.

(2) Das Jugendparlament kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Näheres regelt § 5.

(3) Im Jugendparlament und den Arbeitsgruppen werden Themen bearbeitet, die mit den kommunalen Gremien und den zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung in konkrete Aktionen umgesetzt werden können.

(4) Das Jugendparlament soll bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Die jeweiligen Verwaltungseinheiten und Ausschussvorsitzenden beteiligen das Jugendparlament durch gezielte Einladung von dessen Vertreterinnen / Vertretern zu jugendrelevanten Themen und Tagesordnungspunkten der jeweiligen Ausschusssitzung.

(5) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Kaarst unterstützen das Jugendparlament nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament digitalen Zugang zu allen Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfe- und Schulausschusses sowie alle jugendrelevanten Ausschuss- und Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen.

(6) Das Jugendparlament benennt zwei ständige Mitglieder, die an den Sitzungen des Jugendhilfe- und Schulausschusses in beratender Funktion teilnehmen.

(7) Die Stadt Kaarst stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten für seine Sitzungen und Treffen der Arbeitsgruppen kostenfrei zur Verfügung.

§ 4*

Arbeitsstruktur des Jugendparlaments

(1) Die Jugendparlamentssitzungen sollen mindestens sechs Mal im Jahr öffentlich stattfinden.

In der Jugendparlamentssitzung

- können Kaarster Kinder und Jugendliche in der offenen Fragestunde Anfragen an das Jugendparlament stellen und ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern.

- wird über schriftlich vorliegende Anfragen von Kindern und Jugendlichen beraten.
- werden aktuelle, jugendrelevante Themen diskutiert und ggf. Arbeitsgruppen festgelegt.
- informiert sich das Jugendparlament über Sachthemen und lädt hierzu bei Bedarf Experten ein.
- wird über abgeschlossene Projekte berichtet.
- gibt das Jugendparlament einen Sachstandsbericht über noch laufende Projekte.
- werden geplante Projekte vorgestellt.
- werden Termine und Inhalte koordiniert.

(2) Im Rahmen der Jugendparlamentssitzung kann das Jugendparlament zu allen oben genannten Punkten Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das im Ratsinformationssystem der Stadt Kaarst bereitgestellt wird.

(3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

(5) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft des Bereiches Jugend und Familie mit mindestens einem Mitglied des Jugendparlaments durch das Büro der Bürgermeisterin. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.

(6) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind verpflichtet sich an die Geschäftsordnung des Jugendparlaments zu halten und können bei einem schwerwiegenden Verstoß ihr Mandat verlieren.

§ 5

Themenbezogene Arbeitsgruppen

(1) Um unterschiedliche Themen zu bearbeiten, kann das Jugendparlament Arbeitskreise bilden, denen sich die Kinder und Jugendlichen nach Interesse zuordnen. Die Arbeitsgruppen arbeiten projektorientiert. Der Arbeitsrhythmus der Treffen wird nach Bedarf und Arbeitsaufwand festgelegt.

(2) Die Treffen der Arbeitsgruppen sind öffentlich und für alle interessierten Kaarster Kinder und Jugendlichen zugänglich. Sie können teilnehmen und mitarbeiten, sind aber bei Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

(3) Zu jedem Treffen der Arbeitsgruppen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll erhalten alle zum Arbeitskreis gehörenden Kinder und Jugendlichen, die Mitglieder des Jugendparlaments und die Koordinatorin / der Koordinator (siehe § 7).

§ 6* **Vorsitzende**

(1) Nach einer Neuwahl wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bei der Besetzung wird eine paritätische Verteilung angestrebt.

(2) Die Vorsitzenden sind für die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments zuständig und moderieren diese. Nach der Sitzung überprüft mindestens eine der Vorsitzenden / einer der Vorsitzenden das Protokoll und genehmigt es durch Unterschrift.

(3) Die Vorsitzenden vertreten als Sprecher das Jugendparlament in der Öffentlichkeit.

(4) Im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Arbeitskreistreffens wird die inhaltliche und terminliche Arbeit des Jugendparlaments besprochen und diskutiert. Ziel ist, dass die Vorsitzenden einen Gesamtüberblick über die Arbeit des Jugendparlaments haben. Zudem können sie eigene Ideen und Schwerpunkte einbringen. An dem Arbeitskreistreffen nehmen die beiden Vorsitzenden und die Koordinatorin / der Koordinator verbindlich teil. Bei Bedarf kann der Teilnehmerkreis erweitert werden.

§ 7 **Begleitung des Jugendparlaments**

(1) Die Begleitung des Jugendparlaments der Stadt Kaarst wird vom Bereich Jugend und Familie wahrgenommen. Eine pädagogische Fachkraft ist als Hauptansprechperson für die pädagogische Begleitung und Koordination zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung und der Politik, unterstützt und begleitet das Jugendparlament bei seiner Arbeit.

(2) Aufgabe der Koordinatorin / des Koordinators ist es, die Sitzungen des Jugendparlaments gemeinsam mit den Vorsitzenden zu leiten. Die Koordinatorin / der Koordinator unterstützt die Vorsitzenden des Jugendparlaments bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

(3) Die pädagogische Begleitung umfasst:

- den Aufbau des Jugendparlaments
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahl mit dem Wahlausschuss
- die Durchführung eines Schulungs- bzw. Findungswochenendes für das neugewählte Jugendparlament zeitnah nach der Wahl
- die Betreuung, Koordinierung und Unterstützung des Jugendparlaments
- die Mitarbeit bei Projekten des Jugendparlaments

- die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen

§ 8

Beschlüsse des Jugendparlaments und Mitwirkung im Rat und in den Ausschüssen

(1) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Jugendhilfe- und/oder Schulausschuss oder den sonst zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Auf Antrag des Jugendparlaments ist eine Anregung, Empfehlung oder Stellungnahme des Jugendparlaments dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Vorsitzenden des Jugendparlaments oder ein anderes vom Jugendparlament bestimmtes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr / sein Verlangen ist ihr / ihm das Wort zu erteilen. Steht im Rat oder in einem Ausschuss eine Anregung, Empfehlung oder Stellungnahme des Jugendparlaments auf der Tagesordnung, so sind die Vorsitzenden des Jugendparlaments zu laden.

§ 9*

Wahl des Jugendparlaments

(1) Die Wahl des Jugendparlaments findet alle drei Jahre statt.

(2) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendlichen die die 5. Klasse oder höher besuchen, aber noch nicht 20 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kaarst haben. Das passive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet jedoch das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kaarst haben. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst.

(3) Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst geregelt.

§ 10

Abstimmungen

(1) Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich.

(2) Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Kaarst.

§ 11

Etat und Aufwandsvergütungen

- (1) Dem Jugendparlament werden für die Ausübung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur satzungsgemäßen Verwendung zur Verfügung gestellt.
- (2) Über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel gibt der Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung an den Wirtschafts-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss, der über die Bereitstellung der Mittel entscheidet.
- (3) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Bereich Jugend und Familie.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die im Rahmen ihres Mandats erfolgende Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld. Die Vertreter des Jugendparlaments, die regelmäßig am Jugendhilfe- und Schulausschuss teilnehmen, erhalten auch für diese Sitzungen ein Sitzungsentgelt. Beide vorgenannten Regelungen zum Sitzungsgeld folgen der analogen Anwendung des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Kaarst.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für das Jugendparlament der Stadt Kaarst tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht vorgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 10.02.2022
Die Bürgermeisterin

Ursula Baum

Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst erfolgte am 16.02.2022.

* Der Stadtrat hat am 27.06.2024 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst erfolgte am 12.07.2024.